

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen
Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel
Band: - (1989)
Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Öffentlichrechtlicher Arbeitnehmerschutz

Das Arbeitsgesetz, der klassische Erlass des öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutzes, will die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer bewahren. Es enthält einschlägige Schutzbestimmungen als Mindestvorschriften, welche sich an den Arbeitgeber richten und nötigenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Gemäss Artikel 6 des Arbeitsgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Im Bereich der Gesundheitsvorsorge trifft den Arbeitnehmer eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. Die erwähnte Generalklausel bildet eine Einbruchstelle für neue Bedürfnisse des Arbeitnehmerschutzes.

Angezeigt sind verstärkte Informations- und Aufklärungsanstrengungen der zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit den betrieblichen und überbetrieblichen Sozialpartnern. Die praktischen Erfahrungen verschiedener Betriebsärzte gehen dahin, dass mitunter HIV-positive Arbeitnehmer von ihren Kollegen strikt abgelehnt werden. Den verbreiteten irrationalen Ansteckungsängsten kann am ehesten mit gezielter Information begegnet werden.

Arbeitsvertragsrecht

Im Zentrum der arbeitsvertragsrechtlichen Fragen steht die Entlassung HIV-positiver oder aidskranker Arbeitnehmer. Die eidgenössischen Räte haben kürzlich das Kündigungsschutzrecht im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative des Christlichnatio-

nen Gewerkschaftsbundes novelliert und eine gewisse Erweiterung des Kündigungsschutzes vorgenommen. Die Gesetzesänderung ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

Für die Aids-Thematik ist einerseits der Ausbau des Kündigungsschutzes bei Krankheit des Arbeitnehmers relevant (Kündigungssperrfristen bis 180 Tage im sechsten Dienstjahr). Andererseits sind neu verschiedene Tatbestände einer missbräuchlichen Kündigung vorgesehen, die zu einer Entschädigungspflicht des Arbeitgebers führen können. Eine Kündigung ist insbesondere missbräuchlich, wenn sie wegen persönlicher Eigenschaften des Arbeitnehmers ausgesprochen wird, sofern diese weder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen noch die Zusammenarbeit im Betrieb wesentlich beeinträchtigen.

Die Kündigung eines HIV-positiven Arbeitnehmers dürfte wohl missbräuchlich sein, weil ein blosses positives Testresultat für die berufliche Tätigkeit des Betroffenen in der Regel bedeutungslos ist.

Arbeitslosenversicherungsrecht

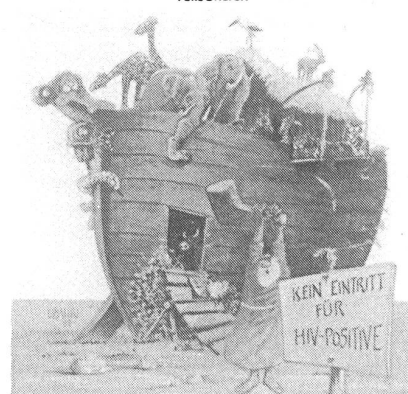
Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass HIV-positive Versicherte vermittlungsfähig sind, sofern und solange sie eine zumutbare Arbeit annehmen können. Die Arbeitsfähigkeit des Versicherten ist laufend zu überprüfen. Die Entlassung eines HIV-positiven Versicherten zieht keine Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach sich, weil keine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Hingegen könnte eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung verfügt werden, wenn ein Versicherter eine zugewiesene Arbeit als unzumutbar ablehnt, weil er mit einem HIV-positiven Kollegen zusammenarbeiten müsste, denn es besteht grundsätzlich keine Ansteckungsgefahr. ■

L I T E R A T U R

Stephan Ruppen

AIDS

Ein Ratgeber
für Rechtsfragen
rund um AIDS



Seit drei Jahren berät der Autor HIV-Positive, soziale Institutionen, Krankenkassenvertreter und Arbeitgeber in rechtlichen Alltagsfragen rund um Aids. Seine Erfahrungen hat er in diesem Ratgeber zusammengefasst. In verständlicher Sprache beantwortet das Buch konkrete Fragen aus dem Arbeits-, Miet-, Pensions- und Krankenkassenrecht. Dabei vermittelt es auch juristisches Hintergrundwissen. Mit den vielen Tips ist es ein unentbehrliches Nachschlagewerk für Betroffene und alle, die in irgendeiner Funktion rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Aids beantworten müssen. Dieser Ratgeber beginnt dort, wo bisherige Publikationen zu Rechtsfragen um Aids aufhören, nämlich in der Aufarbeitung und Beantwortung konkreter Probleme und Fragestellungen. ■

L I T E R A T U R

Organisationsentwicklung

Organisationsentwicklung, ein Schlagwort, das zunehmend auch durch den Bereich der Drogen- und sozialen Hilfe und Beratung geistert. Kein Wunder - geraten doch auch soziale Institutionen angesichts einer sich immer schneller verändernden Welt in Struktur- und Entwicklungskrisen. Organisationsentwicklung, als Instrument permanenter Planung und Entwicklung, soll da Abhilfe schaffen. Doch was ist das, Organisationsentwicklung? In seinem Buch (mit leider missverständlichem Titel) gibt Gerhard Comelli, Professor für Organisationspsychologie an der Fachhochschule Niederrhein (BRD), einen gut verständlichen Überblick über Mittel, Methoden und Philosophie der Organisationsentwicklung, bei der es, in "grober Vereinfachung", auf der einen Seite um "Humanisierung der Arbeitswelt" geht und darum, "mehr Raum für Persönlichkeitsentfaltung und Selbstverwirklichung" zu gewinnen, auf der anderen Seite aber auch um die Erhöhung von "Leistungsfähigkeit, Flexibilität, Veränderungs- und Innovationsbereitschaft (einer Organisation)". Organisationsentwicklung geht dabei davon aus, dass sich diese auf den ersten Blick gegensätzlichen Ansprüche nicht auszuschliessen brauchen - im Gegenteil, sie gehören zusammen.

Am Ausgangspunkt der Organisationsentwicklung stehen, so Comelli, zwei Fragen: "1. Auf welche Veränderungssignale soll bzw. muss eine Organisation eingehen (und zwar möglichst rechtzeitig, damit die Organisation nicht von einer Veränderung überrollt wird und damit nicht der entstehende Veränderungsdruck die Gesetze des Handelns diktiert) und, 2. Wie betreibe ich solche für notwendig erachteten Anpassungs- bzw. Veränderungsprozesse? (Hier bietet sich eben die Methode der Organisationsentwicklung seit einigen Jahren als spezielle und besondere Vorgehensweise an)".

Mit einem Kapitel über "Die Selbstverständlichkeit des Wandels" führt der Autor ins Thema ein und widmet sich unter anderem der Geschichte, Zielen, Definition und Vorgehensweisen der Organisationsentwicklung und beschreibt entsprechende Interventionen auf verschiedenen Ebenen. Das Buch wird ergänzt mit - für Sozialtätige erfri-

schenden - Beispielen aus der freien Wirtschaft.

Comelli, Gerhard: Training als Beitrag zur Organisationsentwicklung. Handbuch der Weiterbildung für die Praxis in Wirtschaft und Verwaltung, Band 4, Carl Hanser München Wien 1985.

L I T E R A T U R

JUGEND IN DEN FÄNGEN DER JUSTIZ

"Max, Jugendlicher, straffällig..." - ein Buch, welches Jugendlichen helfen soll, sich in den verschiedenen Gängen durch die Behördenbürokratie und durch den Paragraphenschlingel im Jugendstrafrecht und seines Verfahrens zurecht zu finden.

Max ist die erfundene Hauptfigur in diesem Buch: Ihm passiert immer wieder das, was einem Jugendlichen zwischen 7-18 Jahren im Kontakt mit der Polizei und der Justiz zustossen kann. So trifft er beispielsweise auf Polizeibeamte, die ihn anlässlich einer Demonstration verhaften und er landet im Lohnhofgefängnis, obwohl er erst 17 Jahre alt ist. Während der Einvernahme durch den Kriminalisten werden ihm unzulässige Fragen gestellt und so fängt der Gang durch die verschiedenen Behörden an. Max und der Leser lernen im Buch kennen, was in solchen Fällen die Polizei darf und was nicht. Max erfährt, dass die Jugendanwaltschaft mit der Strafuntersuchung betraut ist und welche Entscheide sie treffen darf. Er lernt in welchen Fällen das Jugendgericht zuständig ist und wie ein Gerichtsverfahren abläuft. Im letzten Teil des Buches wird auf den Vollzug von Strafen und Massnahmen eingegangen.

Ziel dieses Buches ist den Jugendlichen, aber auch anderen betroffenen Personen, wie Eltern, BetreuerInnen etc. grundsätzliches Wissen zu vermitteln und Jugendlichen konkret ihre persönlichen Rechte, welche sie im Jugendstrafverfahren haben und deren Grenzen aufzuzeigen.

Diese Informationen werden auf vielfältige Art und Weise vermittelt. Seien dies nun durch Tips, welche in Notizform themenbezogen durchs ganze Buch begleiten oder seien es nun Musterbriefe, welche beim Verfassen von Rekursen und Beschwerden helfen können.

Untermauert wird das Buch durch unzählige Illustrationen von Reto Gloor. Ein weiterer wichtiger Ratgeber in Not-situationen ist das beigelegte Faltblatt, welches eine Adressliste aller wichtigen Beratungsstellen für Jugendliche in Basel enthält.

Das Buch soll auf der einen Seite helfen die Schwierigkeiten aufzuzeigen, die ein Jugendlicher im Verlaufe eines Strafverfahrens haben kann. Es versucht aber auch Kritik an der eindeutigen Machtüberlegenheit der Behörden anzubringen, welche letztlich unkontrollierbar bleibt.

Da Jugendkriminalität grundsätzlich nicht zu verhindern sein wird, muss die Frage gestellt werden, wie wir als Gesellschaft mit Jugendlichen, welche Delikte gegangen haben, umgehen wollen. Eine sinnvollere Reaktion kann unserer Ansicht nach nur darin bestehen, Jugendliche durch stärkeren Einbezug ins Gemeinwesen um alltäglichen Leben zu ermutigen und zu motivieren. Verantwortungsbewusstsein für die Gemeinschaft kann bei Jugendlichen erst daraus entwickelt werden, dass wir ihnen effektive Rechte und Möglichkeiten, an der Gemeinschaft teilzuhaben, zugestehen.

"Max, Jugendlicher, straffällig... Jugendliche im Umgang mit Justiz und Polizei am Beispiel von Basel-Stadt"; von Regine Ernst, Andreas Hänggi, Susanne Honegger; Editions Heuwinkel, 4123 Neu-Allschwil/Basel; 93 Seiten, 29 Franken.



Die Paperback-Ausgabe ist nur für Jugendliche erhältlich. Diese kostet 5 Franken und kann bei Institutionen bezogen werden, welche mit Jugendlichen zu tun haben und wo sich Jugendliche aufhalten.